
Begutachtungsprozess

Mit dem vorliegenden Dokument wird der unter Punkt 8.2 der Bekanntmachung zum zweiten Aufruf des fünften Luftfahrtforschungsprogramms beschriebene Begutachtungsprozess für Skizzen näher erläutert. Dieser wird in den Förderlinien „Ökoeffizientes Fliegen“, „KMU“, „Technologie“ und „Demonstration“ gemäß Punkt 2 der Bekanntmachung angewandt.

1. Vorbereitung und Gutachterausswahl

1.1. Veröffentlichung des Zeitplans

Der PT-LF veröffentlicht in Abstimmung mit dem BMWi eine Prozessbeschreibung der Begutachtung im Internet.

1.2. Beobachter

Das BMWi ernennt einen unabhängigen Beobachter für den Skizzenauswahlprozess. Seine Aufgabe ist es, die Durchführung des Begutachtungsprozesses auf Transparenz, Vollständigkeit und Gleichbehandlung hin zu überwachen. Er verfasst einen Abschlussbericht für das BMWi in dem er auf die Qualität des Begutachtungsprozesses, einschließlich behandelte Einzelfälle sowie mögliche Verbesserungspotentiale eingeht. Der Beobachter unterwirft sich Verhaltenskodex für Gutachter (siehe Anhang I) und wird nach Verpflichtungsgesetz zur Geheimhaltung verpflichtet.

1.3. Koordinatoren für Förderlinien und Themenfelder

Der Leiter des PT-LF weist jeder Förderlinie und in der Förderlinie „Technologie“ jedem Themenfeld, unter der im Skizzenverfahren Projektvorschläge eingereicht werden können, einen Koordinator aus dem PT-LF zu. Die Koordinatoren sind für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner für die Skizzeneinreicher, den unabhängigen Beobachter, die geladenen Gutachter sowie das BMWi.

1.4. Experten

Der PT-LF führt eine Liste von Experten. Diese Liste umfasst Experten vergangener Aufrufe, Experten aus der gemeinsamen Gutachterdatenbank von AirTN sowie Experten aus Begutachtungen der KOM. Interessierte Experten können sich an den PT-LF zur Aufnahme in die Liste wenden. Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite des PT-LF. Die Experten sind entsprechend ihren Erfahrungen einer oder mehreren Fachdisziplinen zugeordnet, in denen sie als Gutachter tätig werden können. Die Koordinatoren schlagen aus diesem Expertenpool eine für die jeweilige Disziplin ausreichende Anzahl von Kandidaten vor. Diese müssen sowohl die gesamte thematische Breite des Aufrufes in der Disziplin bzw. Förderlinie abdecken, als auch die erwartete Anzahl von zu begutachtenden Skizzen bewältigen können. Das BMWi wählt aus den vorgeschlagenen Experten diejenigen Gutachterkandidaten aus, die in Vorbereitung der Begutachtung zum Begutachtungsreview eingeladen werden.



1.5. Informationsveranstaltung LuFo

Zur Vorbereitung der Gutachterkandidaten wird vom PT-LF und BMWi für die jeweilige Fachdisziplin ein Review ausgerichtet. Hier wird dem Kandidatenkreis der Begutachtungsprozess erläutert und Forschungs(zwischen)ergebnisse laufender und abgeschlossener Vorhaben aus vergangenen Aufrufen und sonstigen, einschlägigen Förderprogrammen der jeweiligen Fachdisziplin vorgestellt. Zudem erhalten die Kandidaten Informationen zu übergeordneten Themen, wie z.B. der europäischen und nationalen Forschungsstrategie, die durch den Aufruf gestützt werden sollen, sowie Hinweise zum Förderinstrumentarium (z.B. Umgang mit Wissenschaftseinrichtungen oder KMU etc.). Zuvor müssen sich alle Kandidaten schriftlich dem Verhaltenskodex für Gutachter unterwerfen. Zudem werden sie nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Zu den Reviews ist auch der unabhängige Beobachter geladen.

1.6. Gutachterausswahl

Nach dem Begutachtungsreview und dem Ende der Skizzenabgabefrist wählt das BMWi die Gutachter aus dem Kreis der Kandidaten aus und teilt jeder Förderlinie und jedem Themenfeld eine Gutachtergruppe zu. Auswahlkriterien sind hierbei insbesondere:

- Expertise im Fachbereich des jeweiligen Themenfeldes,
- jede Gutachtergruppe deckt das jeweilige Themenfeld vollständig ab,
- in jeder Gutachtergruppe sollten Gutachter mit industriellem und akademischen Hintergrund vertreten sein,
- jede Skizze soll nach Möglichkeit durch mindestens 3 Gutachter bewertet werden.

Abhängig von der Zahl eingegangener Skizzen sollte für jede Förderlinie und jedes Themenfeld eine ausreichende Anzahl von Gutachtern vorgesehen werden, so dass eine vergleichbare Begutachtungsqualität in den Themenfeldern gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls müssen besonders überzeichnete Themenfelder in Rücksprache mit dem BMWi in Untergruppen geteilt werden denen jeweils eine eigene Gutachtergruppe zugewiesen wird. Gutachter, die nicht an der Informationsveranstaltung (1.5) teilgenommen haben, werden wie dort beschrieben nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet und müssen sich dem Verhaltenskodex für Gutachter unterwerfen. Nach Auswahl und Zuteilung der Gutachter und Gutachtergruppen wird den Gutachtern der Zugang zum elektronischen Bewertungstool eröffnet. Alle Gutachter haben lesenden Zugriff auf alle eingereichten Skizzen.

1.7. Zuordnung der Skizzen zu Themenfeldern oder zu besonderen Gutachtergruppen

Die Zuordnung der Skizzen zu den Themenfeldern und Förderlinien erfolgt prioritär nach der Angabe der Skizzeneinreicher in der Skizze. Bei einer falschen Einordnung wird die Skizze durch den PT-LF demjenigen Themenfeld zugeordnet, in dem der Schwerpunkt der Bearbeitung liegen soll. Kann keine eindeutige Zuordnung getroffen werden, weil mehrere Themenfelder gleichermaßen betroffen sind, können Gutachter der jeweils betroffenen Themenfelder dieser Skizze zugeordnet werden. Die Zuordnungen erfolgen durch das BMWi auf Vorschlag des PT-LF. In Fällen in denen die endgültige Zuordnung von den Angaben in der Skizze abweicht, werden diese dem unabhängigen Beobachter zur Kenntnis gegeben.



1.8. Zulassung von Skizzen zur Begutachtung

Skizzen werden den Gutachtern nur dann zur Begutachtung vorgelegt, wenn sie die in der Bekanntmachung dafür notwendigen formalen Kriterien erfüllen. Der PT-LF informiert BMWi und den unabhängigen Beobachter über Skizzen, die die formalen Kriterien nicht erfüllen.

1.9. Förderkorridore

Das BMWi weist den Förderlinien und innerhalb der Förderlinie „Technologie“ den Themenfeldern Anteile des Förderbudgets zu. Jedes Themenfeld bildet zusammen mit dem für sie vorgesehenen Förderbudget einen Förderkorridor. Falls nötig können weitere Förderkorridore vorgesehen werden, um fachdisziplinübergreifende Technologieschwerpunkte (1.7.) abbilden zu können. Auch diesen wird aus den Reihen des PT-LF ein Koordinator zugeordnet. Die Förderkorridore reflektieren die durch das BMWi gesetzten, strategischen und technologischen Schwerpunkte und berücksichtigen die tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel. Alle Skizzen eines Förderkorridors stehen im Wettbewerb miteinander und bilden eine Vergleichsgruppe, die von den zugeordneten Gutachtern (1.7.) bewertet wird.

2. Begutachtung

2.1. Individuelle Begutachtung

Alle zulässigen Skizzen (1.8.) werden zur individuellen Bewertung in PT-Outline freigegeben. Jeder Gutachter bewertet dabei alle Skizzen der Förderkorridore bzw. Untergruppen, denen er zugeordnet ist anhand der in der Bekanntmachung genannten Kriterien.

2.2. Vollständigkeitsprüfung der individuellen Begutachtung

Der PT-LF prüft nach Ablauf der Frist zur individuellen Begutachtung, ob sämtliche individuellen Bewertungen vollständig abgegeben wurden. Erfolgt bei unvollständigen Bewertungen auf Aufforderung durch den PT-LF keine Nachlieferung durch den betroffenen Gutachter, wird dieser von der weiteren Begutachtung der entsprechenden Skizze ausgeschlossen.

2.3. Gemeinsame Begutachtung

2.3.1. Gutachterbelehrung

Die Gutachter werden zu Beginn der gemeinsamen Begutachtung vom BMWi nochmals über den geltenden Verhaltenskodex für Gutachter (Anhang I) belehrt und anschließend abermals nach Verpflichtungsgesetz förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet.



2.3.2. Unterrichtung der Gutachter

Den Gutachtern wird ein Überblick über die Gesamtheit der eingegangenen Skizzen geben. Zudem erhalten Sie Hinweise zum anwendbaren Förderinstrumentarium (Förderquoten, Behandlung von KMU, WIS) sowie insbesondere zu den vom BMWi festgelegten Förderkorridoren und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Gutachterbelehrung und die –unterrichtung erfolgen vor dem Plenum aller Gutachter.

2.3.3. Interessenkonflikte

Jeder Gutachter hat sich dem Verhaltenskodex (Anhang I) unterworfen. Erkennt ein Gutachter in der folgenden gemeinsamen Begutachtung einen neuen Interessenkonflikt, so meldet er diesen Umstand dem BMWi. Der Gutachter wird von der Bewertung der Skizze ausgeschlossen, für welche der Interessenkonflikt besteht. Abhängig von der Schwere des Interessenkonfliktes kann der Gutachter auch von der weiteren Begutachtung ausgeschlossen werden. Der Vorfall wird in den Bericht des unabhängigen Beobachters aufgenommen.

2.3.4. Rapporteurs

Jeder Skizze eines Förderkorridors wird auf Vorschlag des Koordinators aus dem Kreis der zuständigen Gutachter ein Rapporteur zugeordnet. Der Rapporteur sammelt während der gemeinsamen Begutachtung alle entscheidungsrelevanten Hinweise der Gutachter zur Skizze und verfasst den Entwurf eines Konsensvotums. Den Rapporteurs werden Art und Umfang der Konsensvoten anhand entsprechender Vorlagen erläutert. Die Koordinatoren achten bei der Zuordnung der Rapporteurs auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung aller Gutachter eines Fachbereiches.

2.3.5. Begutachtung in den Förderkorridoren

Der Koordinator moderiert die gemeinsame Begutachtung aller Skizzen eines Förderkorridors. Jede Skizze wird gemeinsam von denjenigen Gutachtern bewertet, die auch eine individuelle Begutachtung für die Skizze abgegeben haben. Die Gutachtergruppe vergibt für jedes Bewertungskriterium eine Punktzahl gemäß einer definierten Skala. Die Diskussion unter den Gutachtern erfolgt zu jeder Skizze solange, bis ein Konsens über die in den Einzelkriterien zu vergebenen Punktzahlen und deren Begründungen oder ggf. vorliegende Ausschlussgründe erreicht ist. Ausgangspunkt sind dabei die individuellen Bewertungen jeder Skizze, die allen Gutachtern zu Beginn der gemeinsamen Begutachtung durch den Koordinator bekanntgemacht werden. Neben der Bewertung können die Gutachter Empfehlungen für die Ausgestaltung eines in der Skizze beschriebenen Verbundes abgeben (z. B. zu Bearbeitungsschwerpunkten innerhalb von Skizzen, zu Kürzungen und oder zur Zusammenführung/Teilung von Skizzen). Der Rapporteur protokolliert das erreichte Konsensvotum für die betreffende Skizze. Sollte kein Konsens erreicht werden können unternimmt der Koordinator ggf. unterstützt durch den unabhängigen Beobachter einen Schlichtungsversuch. Scheitert dieser werden die abweichenden Voten vom Rapporteur festgehalten. An die Stelle des Konsensvotums tritt dann das Mehrheitsvotum der Gutachter. Sollte kein Mehrheitsvotum zustande kommen, wird die Entscheidung dem Plenum überlassen (s. 2.3.7)



2.3.6. Priorisierung der Skizzen innerhalb der Förderkorridore

Die Skizzen eines jeden Förderkorridors werden in absteigender Reihenfolge der im Konsensvotum bzw. im Mehrheitsvotum erreichten Gesamtpunktzahl priorisiert.

2.3.7. Abschließende Priorisierung im Plenum

Nach Abschluss der Priorisierungen in den Förderkorridoren werden die Ergebnisse, insbesondere die Mehrheitsvoten samt abweichenden Stellungnahmen im Plenum präsentiert. Bei gleich bewerteten Skizzen innerhalb eines Förderkorridors wird die Entscheidung über die endgültige Priorisierung durch Mehrheitsentscheid im Plenum getroffen.

2.4. Finaler Begutachtungsreport

Die Koordinatoren der Förderkorridore prüfen alle Konsensvoten auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit. In Fällen in denen die Begründungen für Einzelkriterien einer Skizze angepasst werden müssen, werden die geänderten Begründungen den jeweiligen Gutachtern zur Genehmigung vorgelegt. Als Ergebnis liegt der Begutachtungsreport als anonymisierte Sammlung aller Voten vor.

3. Übergabe des Begutachtungsreports an das BMWi

Der Begutachtungsreport wird nach Fertigstellung dem BMWi übergeben. Er bildet neben der tatsächlichen Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel die wesentliche Grundlage für die Entscheidung, wer zur Abgabe eines Antrages eingeladen wird.

4. Benachrichtigung der Skizzeneinreicher

Der PT-LF benachrichtigt alle Skizzeneinreicher über die Entscheidung des BMWi ob sie zur Abgabe eines Antrages aufgefordert sind. Allen Skizzeneinreichern geht zudem der Konsensreport für ihre jeweilige Verbundskizze zu.